

II-1727 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG
 Z1. 10.009/108-4/1976

1010 Wien, den 16. Dezember 1976
 Stubenring 1
 Telefon 57 56 55

760/AB

1976 -12- 21

ZU 768/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. BUSEK und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Expertengutachten und Forschungsaufträge, Nr. 768/J.

In Beantwortung der Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zur Frage 1:

Gemäß Punkt 4.3.2. der Rahmenrichtlinien für die Vergabe von Forschungsaufträgen, Expertengutachten und die Gewährung von Forschungsförderungen durch Bundesdienststellen (Ministerratsbeschuß vom 2.9.1975) gelten für die Vergabe der Expertengutachten oder Forschungsaufträge grundsätzlich die Bestimmungen der Ö-NORM A-2050, sofern die Eigenheit des Vorhabens nicht eine abweichende Vorgangsweise erfordert. Vor Inkrafttreten dieser Rahmenrichtlinien galten die Bestimmungen der Ö-NORM A 2050 aufgrund des Ministerratsbeschlusses vom 18. Juni 1963, betreffend Richtlinien für die Vergabe von Leistungen durch Bundesdienststellen. Die Ö-NORM A-2050 sieht als Arten der Vergabe die öffentliche Ausschreibung die beschränkte Ausschreibung und die freihändige Vergabe vor. Im Punkt 1, 433 zählt die Ö-NORM 2050 jene Fälle auf, in denen eine freihändige Vergabe zweckmäßig sein wird.

a) "wenn Art, Güte oder Umfang der Leistung oder die Umstände, unter denen sie zu erbringen ist, sich erst im Zuge der Ausführung so genau und eindeutig feststellen lassen werden, daß eine Ausschreibung mangels geeigneter Grundlagen nicht möglich ist";

- 2 -

b) "wenn die Leistung nur von einem bestimmten Unternehmen befriedigend ausgeführt werden kann, so insbesondere, wenn nur dieses die erforderlichen Fähigkeiten, technischen oder wirtschaftlichen Einrichtungen, Patent-, Marken- oder Musterrechte besitzt";

c) "wenn die Leistung Lehr-, Studien- oder Versuchszwecken dient".

Es besteht nun in Österreich auf dem Gebiete der Sozial- und Arbeitsmarktforschung ein großer Nachholbedarf, der sich aus dem Mangel an entsprechenden Forschungskapazitäten auf diesem Fachgebiet ergibt. Dieser Mangel nimmt schon von vornherein die Wahlmöglichkeiten bei der Vergabe von Forschungsaufträgen, da die einzelnen Forschungsinstitute wie z.B. das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung, das Österreichische Institut für Arbeitsmarktpolitik und das Institut für empirische Sozialforschung (IFES), jeweils auf bestimmten Teilgebieten der Sozial- und Arbeitsmarktforschung wegen des nur bei ihnen vorhandenen, für diese Spezialfragen ausreichend qualifizierten Personals eine Monopolstellung innehaben. Eine Ausschreibung ist daher schon nach der zitierten lit.b) unzweckmäßig.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, daß es wohl die zielführendste und kostensparendste Form der Vergabe ist, neuerlich Aufträge hinsichtlich einer gleichartigen bzw. gleichen Materie jeweils an jene Einrichtung, die die entsprechende Leistung bei früheren Gelegenheiten sachgerecht und zu vertretbaren Preisen erbracht hat, zu erteilen, da Kosten für die erforderliche Information und Einschulung sowie Fehlerrisiken wegfallen.

Zur Frage 2:

Die Begutachtung des jeweiligen Forschungsprojektes erfolgt vor der Auftragsvergabe durch Beratung der Projektziele, -phasen,

- 3 -

-termine und -kosten mit Vertretern der einschlägigen Fachabteilungen des Ressorts. Die Begutachtung der Forschungsergebnisse erfolgt über den vorerwähnten Kreis hinaus durch die an der Materie interessierten Fachleute, z.B. die Vertreter anderer Ressorts oder von Interessenverbänden, Leiter und Fachbedienstete der Landesarbeitsämter, die in Beiräten, Konferenzen u.ä. die Forschungsergebnisse zur Entscheidungsfindung benützen und Maßnahmen ableiten.

Der Bundesminister:

